



Informationen der Schulleitung

20.09.2021

Liebe Schulgemeinschaft,

nachfolgende fasse ich Euch und Ihnen die neusten Informationen aus dem MBWK¹ zum Thema Corona zusammen.

Verlängerung der Schulen-Coronaverordnung

Die aktuell geltende Schulen-Coronaverordnung wird bis zum 3. Oktober 2021 unverändert fortgeschrieben.² Auch im Zeitraum nach den Ferien bis Ende Oktober wird es voraussichtlich weiter bei den bekannten Maßnahmen in Schule bleiben.

Selbsttests in den Ferien

Schülerinnen und Schüler können die Bestätigung der Schule derzeit nutzen, um auch in der Freizeit Zugang zum Beispiel zu Veranstaltungen oder Restaurants zu bekommen, um in der „3-G-Welt“ nicht (erneut) benachteiligt zu werden.

Während der Herbstferien werden in den Schulen keine Selbsttestungen durchgeführt. Damit die minderjährigen Schülerinnen und Schüler, vor allem soweit sie in Schleswig-Holstein bleiben, dennoch unter vereinfachten Bedingungen an Aktivitäten teilnehmen können, für die eine Testpflicht vorgesehen ist, behält die bekannte Schulbescheinigung „Testbescheinigung gemäß Corona-Bekämpfungsverordnung für minderjährige Schülerinnen und Schüler“ unter für diesen Zeitraum leicht veränderten Bedingungen ihre Gültigkeit. Von den während der Schulzeit drei möglichen Testvarianten bleiben in den Ferien also zwei übrig: (1) die für minderjährige Schülerinnen und Schüler kostenlose Testung in einem Testzentrum, in einer Apotheke oder bei einer Ärztin und (2) die Selbsttestung im häuslichen Umfeld mit Bestätigung durch eine qualifizierte Selbstauskunft.

In den Ferien muss also z.B. bei Veranstaltungen zusätzlich zur Schulbescheinigung entweder die jeweils höchstens 72 Stunden alte Bestätigung des professionell durchgeführten Tests oder die qualifizierte Selbstauskunft³ über den häuslichen Test vorgezeigt werden.

Die bescheinigte Testung oder die Selbstauskunft haben eine Wirksamkeit von 72 Stunden und müssen zusammen mit der einmaligen Schulbescheinigung bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter vorgelegt werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird empfohlen, das

¹ Corona-Schulinformation #46.

² https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html

³ In Bezug auf die Selbsttestungen gilt das, was auch im sonstigen Schulbetrieb gilt. Notwendig ist weiterhin, dass eine Sorgeberechtigte bzw. ein Sorgeberechtigter bestätigt, dass die minderjährige Schülerin oder der minderjährige Schüler den Selbsttest durchgeführt hat. Diese Selbstauskunft ist mit einem Datum und einer Uhrzeit zu versehen.

Formular des Bildungsministeriums für die Selbstauskunft, welches die Schulen bereits verwenden, zu benutzen. Zwar steht in der Überschrift des Formulars „zur Abgabe in der Schule“, es soll in den Herbstferien aber auch zur Abgabe an anderen Stellen Verwendung finden.⁴ Die entsprechenden Regelungen sind in der Corona-Bekämpfungsverordnung enthalten, so dass die Selbsttests von allen Stellen anerkannt werden müssen. Damit auch die Anbieter die Bestätigungen akzeptieren, werden noch entsprechende Informationen veröffentlicht werden. Beachten Sie bitte, dass in anderen Bundesländern die Regelungen abweichen können.

Bei Bedarf erhalten minderjährigen Schülerinnen und Schüler für die Ferienzeit von ihren Schulen fünf Selbsttests. Stellen Sie hierfür bitte einen formlosen Antrag über die Klassenleitung. Selbstverständlich können sie auch selbst beschaffte Tests zur Testung nutzen.

Quarantäneanordnungen für Kontaktpersonen

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) hat den Quarantäneerlass erneuert.⁵

Für Schule sind folgende Punkte besonders relevant:

- Eine Quarantänepflicht für enge Kontaktpersonen greift in der Regel nicht für geimpfte und genesene Personen nach Maßgabe der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Ausnahme Virusvarianten des Coronavirus SARS-CoV-2), wenn sie keine Symptome zeigen.
- Die Erfahrungen während der bisherigen Wellen der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass Viruseinträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Schulen üblicherweise nicht zu größeren Ausbrüchen führen und die Kinder nicht schwer erkranken. Daher werden Quarantänemaßnahmen auf die Infizierten fokussiert, um Infektionsketten auf diese Weise zu unterbrechen.
- Wenn für asymptomatische enge Kontaktpersonen im Bereich der Schulen dennoch eine Quarantäne angeordnet wird, kann diese (frühestens) nach fünf Tagen bei Vorlage eines negativen Antigentests durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt aufgehoben werden.

Wirtschaftspraktikum in der gymnasialen Oberstufe

Die aktuelle Regelung zum Wirtschaftspraktikum in der Oberstufe finden Sie im Hygieneleitfaden unter dem Link in der Fußnote Nr. 6.⁶

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Fell
Schulleiter

⁴ Zum Formular: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Formulare/Downloads/Corona_wir_testen_Selbstauskunft.pdf?blob=publicationFile&v=1

⁵ Erlass zum Erlass von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210913_runderlass_absonderung.html

⁶ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/Schuljahr21_22/hygienekonzept_21_22.htm#doc3337ee9c-e73d-4231-bdf5-373a95eb76b0bodyText16